

Antrag auf Beurlaubung

(gemäß § 61 LHG)

DEZERNAT
STUDIUM UND LEHRE

Studierendenadministration



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

für das Sommersemester 20____ bzw. Wintersemester 20____ / _____

- die Beantragung ist nur für ein Semester möglich -

Matrikelnummer

Staatsangehörigkeit

Name, Vorname

Bitte beachten Sie das Merkblatt auf der Rückseite!

Auslandsaufenthalt (kein Schulpraxissemester!)

Nachweis: Zulassungsbestätigung oder Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule bzw. Bestätigung über den Auslandsaufenthalt in deutscher oder englischer Sprache.

(Genauere Angaben über den Zeitraum Ihres Aufenthaltes – mindestens 8 Wochen innerhalb der Vorlesungszeit)

Praktikum

Nachweis: Praktikanten- oder Arbeitsvertrag (keine Bescheinigung!), aus dem ersichtlich ist, dass Sie mindestens 8 Wochen innerhalb der Vorlesungszeit vollzeitbeschäftigt sind.

Krankheit

Nachweis: ärztliche Bescheinigung aus der ersichtlich ist, dass Sie im o.g. Semester nicht **studierfähig oder erkrankt sind** bzw. **mindestens 8 Wochen innerhalb der Vorlesungszeit keine Lehrveranstaltungen besuchen können**.

Freiwilligendienste

Nachweis: Dienstbescheinigung mit Angabe der Dauer des Dienstes.

Pflege (Hilfsbedürftige im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes) des Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten

Nachweise: Bescheinigung des betreuenden Arztes, Bescheinigung über die Pflegestufe der zu betreuenden Person sowie Nachweis über die Bestellung als Pflegeperson mit Pflegeaufwand.

Mutterschutz/ Zeiten der Kindererziehung analog der Elternzeit

Nachweis: Bei Mutterschutz: ärztliche Bescheinigung über den **voraussichtlichen Geburtstermin** und dem Beginn des Mutterschutzes; bei Betreuung des eigenen Kindes: **Kopie der Geburtsurkunde**.

Sonstige wichtige Gründe (die Sie nicht zu vertreten haben)

Erläuterung der wichtigen Gründe auf einem gesonderten Blatt und Beifügung von geeigneten Nachweisen/Bescheinigungen

Stimmt Ihre Semesteranschrift noch? Bitte tragen Sie hier Ihre aktuelle Semesteranschrift ein:

(Bitte keine Adresse im Ausland!)

.....

Hiermit versichere ich, dass ich in dem Semester, für das ich beurlaubt werden möchte, noch an keiner Prüfung oder Teilprüfung (hierzu zählen auch studienbegleitende Prüfungen) teilgenommen habe.

Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk

geprüft und vollzogen – Datum, Handzeichen

Merkblatt zur Beurlaubung

Die Beurlaubung kann nur erfolgen, wenn ein Grund nach § 61 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 21 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vorliegt.

Der Semesterbeitrag (= Sozialbeitrag des Studentenwerkes, der Verwaltungskostenbeitrag, der Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft und die Komplementärfinanzierung des Semestertickets) muss auch bei einer Beurlaubung gezahlt werden.

Beurlaubungen werden auf dem Semesterblatt als Urlaubssemester ausgewiesen, auch bei einem Auslandsaufenthalt. Beurlaubte Semester zählen als Hochschulsemester, aber nicht als Fachsemester.

Eine Beurlaubung im ersten Semester ist nur in bestimmten Fällen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 und Abs. 2) zulässig und wenn die Versagung eine besondere, unzumutbare Härte bedeuten würde (§ 21 Abs. 5 ZImmO).

Wichtig:

- Während des Urlaubssemesters sind Sie weiterhin ordentliche/r Studierende/r an der Universität Heidelberg.
- Sie dürfen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teilnehmen; Ihr aktives und passives Wahlrecht ruht.
- Außerdem sind Sie nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Universitätseinrichtungen zu benutzen; nur die Bibliotheksbenutzung ist zulässig.
- Prüfungen können während eines Urlaubssemesters **nicht** abgelegt werden, der Erwerb von Leistungsnachweisen (Scheinen) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Ausnahmen: Bei Beurlaubung wegen Mutterschutz/Zeiten der Kindererziehung und Pflege einer nahen Angehörigen sind Sie berechtigt an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

Wir empfehlen Ihnen, vor Beantragung einer Beurlaubung Rücksprache mit dem BAföG-Amt, der Kindergeldkasse, der Krankenkasse oder dem Prüfungsamt zu halten.

Fristen:

Die Beurlaubung ist **nach erfolgter Rückmeldung (Zahlung des Semesterbeitrages) bis Vorlesungsbeginn** mit den erforderlichen Nachweisen zu beantragen.

Bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes ist der Antrag **unverzüglich** (nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes) zu stellen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich, wenn in dem betreffenden Semester bereits an einer Prüfung oder Teilprüfung teilgenommen wurde. Hierzu zählen auch studienbegleitende Prüfungen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso wie Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden (§ 23 Abs. 3 ZImmO).

Stammdatenblatt / Immatrikulationsbescheinigung:

Sollten Sie sich bereits nach erfolgter Rückmeldung ein Stammdatenblatt und/oder Immatrikulationsbescheinigungen ausgedruckt haben und noch einen Urlaubsantrag stellen, so werden die bereits gedruckten Bescheinigungen ungültig und es dürfen nur noch die neuen Bescheinigungen mit dem Vermerk über die Beurlaubung verwendet werden. Die neuen Bescheinigungen können Sie sich, nach Bearbeitung des Urlaubsantrages, unter lsf.uni-heidelberg.de ausdrucken.